



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Xaver Mayr GbR, Starcholtstraße 7, 86495 Eurasburg

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 38,5 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von 2,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,336 MW auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 249, 251, 252 der Gemarkung Freienried

Beantragtes Vorhaben:

Austausch eines bestehenden BHKW gegen ein leistungsstärkeres Modell einschließlich zugehöriger technischer Komponenten

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel sind im Grundwasserkörper und für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper der nächstgelegenen Fließgewässer Ecknach und Glonn überschritten.

Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper. Durch die Anlage werden weder Quecksilber, noch Quecksilberverbindungen erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und der Flusswasserkörper Ecknach und Glonn werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.



Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat“